



<b>Betreff:</b>	<b>Dienstauftrag gemäß § 61 Abs. 5 Z. 7 Gehaltsgesetz 1956: Interpretation</b>
<b>Zahl:</b>	A/0211-Allg-L/2020
<b>Auskünfte:</b>	BD Kärnten – Referate Präs/3d und Präs/3e
<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	§ 61 GehG
<b>Ergeht an:</b>	Alle berufsbildenden Pflichtschulen

**Es kommt es zu keiner Einstellung einer dauernden MDL-Vergütung an Tagen, an denen die Lehrperson wegen eines Dienstauftrages zur Erfüllung einer Tätigkeit abwesend ist, die**

- a) im gesamtschulischen Interesse liegt,
- b) weder zu den lehramtlichen Pflichten zählt, noch der einer 5 Tage pro Schuljahr überschreitenden Fort- oder Weiterbildung oder einer sonstigen Ausbildung dient und
- c) nicht zu einem anderen Zeitpunkt möglich ist.

Solche Dienstaufträge bewirken, dass die dadurch entfallenden Unterrichtsstunden als erbracht gewertet werden. Sie führen daher zu keiner Verminderung oder Einstellung von Mehrdienstleistungen. Im Hinblick auf eine einheitliche Vorgangsweise sowie zur Vermeidung unterschiedlicher Interpretationen des Begriffes „Dienstauftrag“ wird folgender **Katalog von möglichen Dienstaufträgen** bekannt gegeben:

1. Prüfungstätigkeiten (Externistenprüfungen, Wiederholungsprüfungen)
2. Tätigkeiten im Rahmen der Organisation von Bundes- oder Landesschülermeisterschaften und Schulbewerben
3. Mitwirkung bei Wahlhandlungen anlässlich von PV- und Gewerkschaftswahlen einschließlich der Tätigkeiten als Mitglieder der Wahlausschüsse
4. Besprechungen mit der Schulaufsicht oder der Schulbehörde auf Grund einer Einladung

5. Teilnahme an Schulleitungskonferenzen
6. Referententätigkeit auf Ersuchen einer Schulbehörde, wenn dafür keine gesonderte Abgeltung gewährt wird
7. Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgemeinschaften
8. Teilnahme an Sitzungen der Disziplinar- bzw. Leistungsfeststellungskommissionen
9. Begleitung erkrankter oder verletzter Schüler/Schülerinnen zum Arzt/zur Ärztin oder ins Spital
10. Mitwirkung in Gutachterkommissionen zur Approbation von Schulbüchern
11. Individuelle Dienstreiseaufträge zur Wahrnehmung von Tätigkeiten, die weder zu den lehramtlichen Pflichten noch zum Bereich der Fort- und Weiterbildung zählen.

Mit diesem Erlass tritt der Erlass SHB-41/9-2016 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Jänner 2021  
Für den Bildungsdirektor  
Dr. Peter Wieser